



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 180 (Aufsatz / *Essay*, 2001; siehe auch / *see also* Nr. 77, 84, 139)

Neues über eine alte Inschrift (IPArk 8, IG V 2, 262; Mantineia um 460 v. Chr.)

**Forschungen in der Peloponnes. Akten des Symposions anlässlich der
Feier „100 Jahre Österreichisches Archäologisches Institut Athen“.
Athen 5.3.–7.3.1998, hg. v. Veronika Mitsopoulos–Leon, 2001, 207–212**

© Phoibos Verlag (Athen) mit freundlicher Genehmigung
(<http://phoibos.at/en/home/>)

Schlagwörter: IG V/2, 262 (= IPArk 8) – Reihenfolge der Abschnitte – *res iudicata* –
Amnestie – Fluch

Key Words: IG V/2.262 (= IPArk 8) – *order of paragraphs* – *res iudicata* – *amnesty* – *curse*

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Gerhard Thür

NEUES ÜBER EINE ALTE INSCHRIFT
(IPark 8, IG V 2, 262; MANTINEIA UM 460 V. CHR.)

Was war um 460 v. Chr. in Mantinea geschehen? Beim ersten Lesen der Inschrift¹ ein simpler Kriminalfall: Mehrere Täter hatten im Tempelbezirk der Athena Alea in Mantinea einige Männer und ein unverheiratetes Mädchen getötet. Die Inschrift dokumentiert zunächst die Namen von 13 Personen, die wegen der Tat verurteilt wurden (Z. 1–13). Weiters gibt sie Aufschluß über die verhängten Sanktionen und das Verfahren, das dazu geführt hatte (Z. 14–22): Die Grundstücke der Verurteilten verfallen zugunsten der Göttin, die Täter selbst und ihre Nachkommen werden für immer aus dem Heiligtum verbannt; an der Verurteilung wirkte auch die Göttin durch ein Orakel mit. Zwei parallel gestaltete sakrale Formeln (Z. 25–36) geben dem juristischen Betrachter weitere Rätsel auf.

Es wäre müßig, über hundert Jahre Diskussion hier nochmals zusammenzufassen, ebenso den Text der Inschrift wieder abzudrucken, der in mehreren neuen Editionen greifbar ist². Bisher waren sich

alle Interpreten darüber einig, den rätselhaften Text als 'Urteil' zu deuten. Auf den epigraphischen und sprachlichen Beobachtungen von Hans Taeuber aufbauend, versuchte ich in IPark Nr. 8³ die Art der Urteilsfindung genauer zu bestimmen. Parallel dazu, ohne die Möglichkeit, wechselseitig Stellung zu nehmen, behandelte Reinhard Koerner die Inschrift als Nr. 34 seiner »Inscriptlichen Gesetzestexte«⁴. Seine vorsichtig abgewogene Meinung bewegt sich in den hergebrachten Bahnen des 'Gottesurteils'⁵ und wäre kein Grund, sich den Text nochmals vorzunehmen. Hierzu gibt jedoch eine völlig neue Deutung Anlaß, die Henri van Effenterre und Françoise Ruzé im zweiten Band ihrer »Nomima« vortragen: Das sogenannte jugement de Mantinée (Nr. 2) sei gar kein Urteil⁶, sondern eine nach einem Urteil vorgenommene »révision partielle«⁷, ein Amnestiedekret. Diese revolutionäre These gilt es im folgenden zu überprüfen.

Der umstrittene Text IG V 2, 262 (Koerner 34, IPark 8, Nomima II 2)⁸ ist völlig

¹ Die maßgebliche Edition erstellte F. Hiller v. Gaertringen 1913 in IG V 2, 262 (s. dort auch Taf. 2).

² G. Thür – H. Taeuber, Prozeßrechtliche Inschriften der griechischen Poleis: Arkadien (1994) (= IPark) – Nr. 8; H. van Effenterre – F. Ruzé, Nomima II. Recueil d'inscriptions politiques et juridiques de l'archaïsme grec (1995) Nr. 2. Teile des Textes geben wieder: R. Koerner, Inscriptliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis (1993) Nr. 34 (nur Z. 14–23); A. Chaniotis, Conflicting Authorities, Kernos 9, 1996, 76 (nur Z. 25–36).

³ Thür – Taeuber a. O.

⁴ Koerner a. O.

⁵ Neue Aspekte zu Orakel und Asylstätten bringt, auf IPark 8 aufbauend, Chaniotis a. O. 75–79.

⁶ van Effenterre – Ruzé a. O. 30.

⁷ van Effenterre – Ruzé a. O. 33.

⁸ Als Ausgangspunkt für die folgenden Überlegungen seien hier lediglich die neuesten Übersetzungen angeführt. IPark 8: » (§ 1) Die Folgenden sind verurteilt zugunsten der Alea: Sisyrnos, Sokles, Philomelidas, Theokosmos, Arisstomachos, Dromeas, Stilpas, Phanis, Adrantos, Antilaidas, Bothis, Hesklaros, Themandros. (§ 2) Wen immer das Orakel verurteilt oder wer durch (richterliche) Entscheidung verurteilt wird, dessen Vermögen samt den Sklaven soll der Göttin gehören, und die Häuser sollen verteilt werden, die er etwa hat. (§ 3) Insofern wir, die Göttin und die *Dikasstai*, unseren Spruch über die nach dem folgenden (= den §§ 4 u. 5) zu Verurteilenden gefällt haben, sollen diese ihr ererbtes Vermögen abgeben und (hierauf) sich und ihre Nachkommen in männlicher Linie für alle Zeiten vom Heiligtum

klar in fünf Abschnitte gegliedert. Unklar ist allerdings die inhaltliche Deutung der letzten drei und der innere Zusammenhang aller fünf Teile. Ich schlug vor, die chronologische Abfolge der fünf Aktenstücke umgekehrt zur Reihenfolge ihrer Publikation auf dem Stein anzunehmen; van Effenterre und Ruzé lesen hingegen die Inschrift so wie die bisherigen Interpreten von vorne nach hinten. Zweifellos ist § 1 eine Liste der verurteilten Täter. Betrachtet man den gesamten Text als 'Urteil', als Dokumentation des gerichtlichen Verfahrens, das zur Verurteilung geführt hat, wundert man sich, warum die Verurteilten an der Spitze stehen. Betrachtet man den Text der Inschrift hingegen als Revision bereits gefällter Urteile, hätte die Liste der Amnestierten zu Beginn der Regelung ihren guten Sinn. Doch muß sich dann auch sonst alles in diesem Sinne erklären lassen.

Fassen wir also, bevor wir ins Detail gehen, die Gesamtinterpretation van Effen-

fernhalten, (und) es soll versöhnt sein. Wenn aber entgegen diesen (Bestimmungen) eine Abweichung zugelassen wird, soll es frevelhaft sein. Die feierliche Verkündigung soll folgende sein, den (Frevler?) betreffend: (§ 4) Wenn jemand im Heiligtum Mörder der damals Getöteten ist, entweder er selbst oder einer seiner Nachkommen in männlicher Linie, sei es der Männer oder des Mädchens, soll es nach dem Orakel frevelhaft sein; wenn aber nicht, soll es versöhnt sein. (§ 5) Wenn Themandros Mörder ist, sei es der Männer oder des Mädchens, die damals im Heiligtum starben, und er nicht (lediglich) vor der damals geschehenen Tat anwesend war, soll er zum Frevler erklärt werden; wenn er aber (lediglich) vor der Tat anwesend war und nicht Mörder (ist), soll es versöhnt sein.« – Koerner a. O. 34 (Z. 14–33): »Wenn irgendeinen ein Orakelspruch verurteilt, (und) wenn einer durch (richterliche) Entscheidung verurteilt wird, hinsichtlich (seines) Besitzes, soll dieser zusammen mit den Hörigen der Göttin gehören, und die Häuser, die derjenige hat, sollen aufgeteilt werden. Da wir die Schuldigen aufgrund dieser Bestimmungen richteten, die Göttin und die Richter, so soll, wenn (die Schuldigen) ihren Erbteil am Vermögen abgegeben haben und sie sich in der männlichen Nachkommenschaft allezeit vom Heiligtum fernhalten, (dies) günstig sein. Wenn aber eine Abänderung gegen dies eintritt, soll das frevelhaft sein.« – van Effenterre – Ruzé a. O. »I. Coupables devant Aléa ceux dont les

terres und Ruzés⁹ zusammen. An der Spitze (§ 1 Z. 1–12) steht, wie gesagt, die Liste von 13 (nicht 14¹⁰) Namen. Es sind zweifellos die Verurteilten. § 2 (Z. 14–17) »berichte« über das Verfahren und die verhängten Sanktionen: Verfall der Grundstücke an die Göttin, Verteilung der Wohnhäuser an die Bürger. § 3 (Z. 18–23) spreche die Amnestie aus: Das Urteil, das gelautet habe: »Die Göttin und wir, die Richter ...« werde kassiert, den Verurteilten sei ein Teil des Vermögens (nämlich die Häuser) zurückgegeben worden, sie und ihre Nachkommen in männlicher Linie hätten sich aber für alle Zeiten vom Heiligtum fernzuhalten, dann sei es gut. Diese Bestimmung – wie immer man sie auslegt – wird durch eine Bestandsklausel abgesichert (Z. 24): Wer ein Abweichen zuläßt, begehe ein Sakrileg. § 4 (Z. 24–29) verkünde nach der Überschrift »öffentliche Verlautbarung« einen Fluch gegen jede der genannten Personen (samt Nachkommen), die eventuell am Mord beteiligt

noms suivent: Sisyrnos, Sôclès, Philomélidas, Théocosmos, Aristomakhos, Droméas, Stilpas, Phanis, Adrantos, Antilaïdas, Bothis, Hesclaros, Thémadros; II. Toute personne que l'oracle aurait condamnée ou qui aurait été condamnée dans une procédure judiciaire (à voir) ses biens, ainsi que ses dépendants, appartenir à la déesse, et ses maisons – celles d'en haut (?) – être mises à l'encan. III. Si vraiment, en ce qui concerne les coupables, nous avons prononcé ce qui suit: »la déesse et nous les juges ...«, qu'une fois récupérée leur part de biens, s'ils se tiennent à l'écart du sanctuaire à tout jamais, eux et leurs descendants en ligne masculine, cela ira bien. Mais si l'on tolère un changement à cela (?), il y aura sacrilège. IV. Que la proclamation officielle soit la suivante pour le –: Si quelqu'un est meurtrier de ceux qui (ont péri) dans le sanctuaire, il y aura, tant pour lui-même que pour ses descendants en ligne masculine, (que le meurtre ait été commis) tant sur (les hommes) que sur la jeune fille, sacrilège conformément à l'oracle. Au cas contraire, cela ira bien. V. Si Thémandros est meurtrier (soit) des hommes, soit de la jeune fille qui ont alors péri dans le (sanctuaire), sans avoir été présent à (l'acte) qui a alors été commis, il sera sacrilège à l'égard de la déesse. Mais s'il était présent à l'acte et qu'il ne soit pas meurtrier, cela ira bien.«

⁹ van Effenterre – Ruzé a. O. 26–33.

¹⁰ van Effenterre – Ruzé a. O. 30.

waren. § 5 (Z. 30–36) verkünde denselben Fluch speziell gegen einen Verurteilten, den in § 1 an letzter Stelle (Z. 13) genannten Themandros, der ein Alibi vorgebracht habe, aber dennoch, vielleicht zu Unrecht, verurteilt worden sei¹¹.

Um das komplizierte Ineinandergreifen von sakralem und zivilem Recht zu erklären, gehen van Effenterre und Ruzé von folgender historischer Situation aus: Einige Zeit nach ihrer Verurteilung seien die Mörder aus der Verbannung wieder nach Mantinea zurückgekehrt. Die Polis sei bereit gewesen, sie zu integrieren und die zivilen Folgen des Urteils zu beseitigen. Doch die sakralen Sanktionen, vor allem den Verfall der Grundstücke an das Tempelvermögen, habe man nicht rückgängig machen können. Dem trage, meinen van Effenterre und Ruzé, der vorliegende Text Rechnung.

Da wir aus Mantinea außer dieser Inschrift keine literarischen Nachrichten über den Fall haben, ist jede Interpretation auf zusätzliche Annahmen angewiesen. Nichtsdestoweniger ist der Text zunächst sprachlich und juristisch voll auszuschöpfen. Dabei werden einige Deutungen der beiden letzten Interpreten und vor allem die faszinierende Idee der Amnestie insgesamt sich als unhaltbar herausstellen.

Zu kritisieren ist in erster Linie die grundlegende Annahme, Gerichtsurteile seien in den griechischen Poleis beliebig abgeändert worden. Es gibt kein Beispiel dafür, daß ein Gericht seine eigene Entscheidung revidiert hätte¹².

Ein weiterer Punkt scheint mir gegen elementare rechtliche Vorstellungen zu verstoßen, von denen vermutlich auch das Prozeßrecht einer arkadischen Kleinstadt

nicht abwich. Ich frage mich, warum der gegen die 13 verurteilten und angeblich zurückgekehrten Mörder verkündete 'Fluch' zuerst generell (§ 4) und dann nochmals speziell gegen Themandros (§ 5) formuliert sein sollte. Themandros hatte sich jedenfalls darauf berufen, an der Tat »nicht teilgenommen« zu haben (Z. 33 u. 35). Wurde er dennoch verurteilt, durfte dieser im Prozeß nicht berücksichtigte Einwand für die Amnestie und das Aufrechterhalten der sakralen Sanktionen keine Rolle mehr gespielt haben: Gewisse Grundvorstellungen von *res iudicata* und Rechtskraft waren auch in der griechischen Polis vorhanden¹³. Hätte Themandros den Einwand des Alibi aber erst nach seiner Rückkehr erhoben, bestünde ebensowenig Anlaß, einen Fluch gegen ihn zu formulieren. Keine zivile Instanz habe – nach Ansicht van Effenterres und Ruzés – die seinerzeit gefällten Urteile sachlich nachgeprüft, sie seien lediglich als politisch nicht mehr opportun »revidiert« worden¹⁴. Warum gab man sich dann die Mühe, unterschiedliche 'Flüche' zu formulieren?

Doch wir wollen nicht der Versuchung erliegen, den schwierigen Text wieder von hinten aufzuzäumen, obwohl ich nach wie vor die §§ 4 und 5 in Verbindung mit dem *dikazein* in Z. 18 für den Schlüssel zum Verständnis der ganzen Inschrift halte. Folgen wir also nun mit van Effenterre und Ruzé den Bestimmungen in der Reihenfolge ihrer Publikation auf dem Stein. Daß die Liste der von einer Amnestie oder Urteilsrevision betroffenen Personen an der Spitze steht (§ 1), scheint vorzüglich zu ihrer Deutung zu passen. Zu erwarten wäre dann allerdings, daß die Amnestierten auch als solche und nicht als »Verurteilte« (Z. 1) bezeichnet würden, selbst

¹¹ van Effenterre – Ruzé a. O. 31.

¹² Gerichte sind in der griechischen Polis keine Behörde, sondern ad hoc zusammentretende Gremien, die durch geheime Abstimmung endgültig entscheiden, s. G. Thür, Formen des Urteils, in: D. Simon (Hrsg.), Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages (1987) 469 ff. Wir kennen zwar die Gerichtsorganisation von Mantinea im

5. Jh. v. Chr. nicht, doch weist die *gnosia* (richterliche Entscheidung, Z. 15) auf einen solchen Spruchkörper hin, der jedoch nicht mit den *dikastai* (Z. 19) identisch ist (s. u. Anm. 21).

¹³ Zum *ne bis in idem*-Grundsatz in Athen (Dem. 36, 25) s. H. J. Wolff, Die attische Paragrafhe (1966) 90 f.

¹⁴ van Effenterre – Ruzé a. O. 33.

wenn die sakralen Sanktionen noch aufrecht blieben. Auch das Ende der Liste bereitet Probleme: Der Name des Verurteilten Hesklaros ist vermutlich nachgetragen, aber nicht an letzter, sondern an vorletzter Stelle (Z. 12); dadurch wird die besondere Rolle des an letzter Stelle (Z. 13) stehenden Themandros hervorgehoben. Auch das paßt, wie noch zu zeigen ist, besser zu einem Prozeß- als zu einem Amnestiedokument.

Ein schlichter sprachlicher Fehlgriff ist van Effenterre und Ruzé bei der Deutung von § 2 unterlaufen. Alle bisherigen Interpretationen¹⁵ verstanden den Satz als allgemeine Bestimmung, welche die Sanktionen gegen die zu Verurteilenden festlegt. Das Indefinitpronomen zu Beginn des hypothetischen Nebensatzes und die befehlenden Infinitive des Hauptsatzes, die auch in § 3, Z. 22 und 23, wiederkehren, sind klare 'Gesetzessprache'. Van Effenterre und Ruzé¹⁶ fassen die Infinitive als indirekte Rede auf: Der Satz »berichte«¹⁷ von den in der Vergangenheit verhängten Sanktionen. Der Nebensatz sei deshalb nicht hypothetisch, sondern generalisierend aufzufassen; der Konjunktiv Aorist wird als reale Vergangenheit übersetzt. Dem ist nicht zu folgen. Der Umstand, daß § 2 Sanktionen verhängt, nicht aber über solche berichtet, spricht gegen die Deutung der Inschrift als Amnestiegewährung¹⁸.

Der einzige Hinweis darauf, daß die verurteilten Mörder Versöhnung erlang-

ten, ist in § 3 enthalten, *ilaon enai* (es soll vor der Gottheit versöhnt sein, Z. 22). Diese »Versöhnung« kann Revision der bereits ergangenen Urteile bedeuten oder aber – als Gegenstück zu *inmenphes enai* (es soll frevelhaft sein) – Bestandteil des normalen Sanktionensystems von Mantineia gewesen sein. Mit folgender Annahme deuten van Effenterre und Ruzé die Bestimmungen des § 3 als Kernstück der Amnestie: Unter der Bedingung, daß die Verurteilten, die ihren Teil des konfiszierten Vermögens (nämlich die Häuser) zurückerhalten hätten, sich vom Heiligtum fernhielten, solle es versöhnt sein. Der Satz spricht jedoch weder von »Verurteilten« noch von einem »zurückerhaltenen Vermögensteil«.

Ob die in Z. 18 als *wophlekosi* (Part. Perf.) bezeichneten Personen bereits »verurteilt« sind, hängt vom Verständnis der im selben Satz gebrauchten Wörter *edikasamen* (Z. 18) und *dikasstai* (Z. 19) ab. Van Effenterre und Ruzé¹⁹ gestehen mir zu, daß *dikazein* hier nicht »verurteilen« heißt²⁰; diese Bedeutung hat *katakrinein* (Z. 14 u. 15). Aber es hilft wenig, *dikazein* mit »verkünden« zu übersetzen, wenn man damit wiederum das Urteil meint, das die »Richter« selbst ausgesprochen hätten. Die einzige Möglichkeit, dem Satz eine befriedigende chronologische Struktur zu geben, scheint mir diese: Die *dikasstai* – das sind die Jurisdiktionsträger, die Prozesse zwar einsetzen, nicht aber entscheiden können²¹ – hatten durch Sprü-

¹⁵ Für Koerner a. O. (s. o. Anm. 2) 97 sind die Z. 14–17 (§ 2) »die gesetzliche Grundlage für das Urteil«, weshalb er den Text überhaupt in seine Sammlung von archaischen Gesetzen aufnimmt. Das »Gottesurteil« – seiner Meinung nach Z. 18–23 (§ 3) – druckt er nur »zum besseren Verständnis« mit ab.

¹⁶ van Effenterre – Ruzé a. O. 26. 33.

¹⁷ van Effenterre – Ruzé a. O. 33.

¹⁸ In einem weiteren, für die Gesamtinterpretation allerdings unerheblichen Punkt der Interpretation von § 2 mögen van Effenterre und Ruzé vielleicht recht behalten: Sie lesen in Z. 17 *anod' »maisons – celles d'en haut (?)«* und beziehen den Ausdruck auf die Stadthäuser auf der Akropolis, der archaischen Siedlung von Mantineia (S. 30). Steht man

auf dem Grabungsgelände von Mantineia in der Ebene, leuchtet diese Deutung unmittelbar ein. Doch sind die in IPark 83 f. Anm. 13 geäußerten sprachlichen Bedenken nicht leicht zu beheben. Die Entscheidung mögen Philologen treffen.

¹⁹ van Effenterre – Ruzé a. O. 30.

²⁰ Koerner übersetzt noch »wir ... richteten«; gegen derartige Übersetzungen schon G. Thür, Zum *dikazein* im Urteil von Mantineia, in: G. Thür (Hrsg.), Symposium 1985 (1989) 63.

²¹ Deutlich erkennbar für das archaische Recht Athens aus Dem. 23, 28; vgl. Dem. 43, 71 aber auch H. Collitz – F. Bechtel, Sammlung der griechischen Dialekt-Inschriften II (1899) Nr. 1536, 28–34 (2. Jh. v. Chr.), s. dazu Thür (s. o. Anm. 20)

che (*dikazein*) die Prozesse über die des Mordes Angeklagten eingesetzt, wobei die Göttin durch Orakelzeichen zugestimmt hatte. Vor der Entscheidung dieser Prozesse legen dieselben Jurisdiktionsträger (»wir«, Z. 18/19) als oberste Autorität die Folgen einer Verurteilung fest, Konfiskation und Ausschluß aus dem Heiligtum. Das ist der Inhalt des § 3. Diese Sanktionen sollen natürlich nur diejenigen Personen treffen, die künftig, in den bereits eingesetzten Prozessen, möglicherweise verurteilt werden, also die »zu Verurteilenden«. Dieser mögliche Zustand des »Verurteiltseins« drückt sich im Partizip des Perfekts aus (*wophlekosi*, Z. 18)²².

So wenig wie die Personen in § 3 bereits »verurteilt sind«, haben sie auch ihr Vermögen bereits »abgegeben« (Z. 19) oder – nach van Effenterre und Ruzé – »zurück-erhalten«. Taeuber und Koerner verlegen die »Abgabe des Erbteils«²³ richtigerweise in die Zukunft. Van Effenterre und Ruzé fassen das Verbum im passivischen und vorzeitigen Sinn auf »*récupérée leur part de biens*«²⁴. Die Abgabe des, woran festzuhalten ist, gesamten Vermögens ist jedoch – genauso wie die Verbannung aus dem Heiligtum (Z. 20–22) – auch in § 3 Sanktion, welche über die zu Verurteilenden verhängt wird.

Die Sanktionen werden aber in § 3, anders als in § 2, nicht strikt in befehlendem Ton angeordnet, sondern als Voraussetzung für eine Befriedung formuliert: letztlich soll es vor der Gottheit versöhnt sein (*ilaon enai*, Z. 22). Die Täter finden ihren Frieden, wenn sie sich freiwillig an die verhängten Sanktionen halten. Dieser gewährte 'Friede' ist also keine Verzeihung oder Amnestie, sondern der Schutz der Rechtsordnung, der auch einem verurteil-

ten Bluttäter gewährt wird, der sich in der Verbannung aufhält²⁵.

Fassen wir zwischendurch zusammen. In den §§ 1–3 spricht nichts für eine Amnestie, alles jedoch für Schritte im Verlaufe eines gerichtlichen Verfahrens. Die §§ 2 und 3 legen Sanktionen fest, die mit einem künftigem Schuldspruch in Kraft treten sollen. § 1 nennt die schuldig Gesprochenen. Aus § 3 geht hervor, daß das Erkenntnisverfahren von einer Autorität, den *dikasstai*, mit Bewilligung der Gottheit eingesetzt wurde (*edikasamen*, Z. 18). Nach § 2 soll die Entscheidung in diesem Verfahren entweder durch Orakel oder durch Abstimmung eines Gerichts fallen.

Nun können wir uns den eingangs schon berührten §§ 4 und 5 zuwenden. Richtig vergleichen van Effenterre und Ruzé diese beiden Proklamationen (*eucho-la*, Z. 24) in ihren alternativen Formulierungen mit Orakelsprüchen: Wenn jemand schuldig ist, soll er der Göttin verhaßt sein, wenn nicht, soll es ihm wohl ergehen²⁶. So wie die meisten Autoren vor ihnen fassen auch van Effenterre und Ruzé diese beiden Proklamationen als 'Flüche' auf. Die Polis habe damit, nachdem die aus der Verbannung Zurückgekehrten politisch und vermögensrechtlich rehabilitiert waren, die religiösen Sanktionen für die Morde der Gottheit selbst zugeschoben. Nur sie wisse, was damals wirklich vorgefallen war, sie möge sich selbst um die Sache kümmern²⁷. Ich frage mich, ob eine Amnestie, die den Keim weiterer blutiger Auseinandersetzungen bereits in sich trägt – es geht schließlich um das Recht der Verwandten, ihre damals getöteten Angehörigen zu rächen –, einem Gemeinwesen zuträglich gewesen sein konnte. Konnte man Blut-

und IPark 84 Anm. 15.

²² Zu Perfektformen im Sinne eines futurum exactum s. IPark 84 Anm. 14.

²³ Zu *lachos* (Koerner a. O. [s. o. Anm. 2] 97 »Erbteil«) s. IPark 85 Anm. 17 u. 82 Anm. 9.

²⁴ Wieder anders L. Dubois, *Recherches sur le dialecte arcadien II* (1986) 105: »après avoir mis en vente«, wonach die *dikasstai* das Vermögen zu verkaufen

hätten; dagegen schon G. Thür, Nachträge zum Urteil aus Mantinea, in: G. Thür – G. Nenci (Hrsg.), *Symposion 1988 (1990)* 280 und van Effenterre – Ruzé a. O. 32.

²⁵ Zu vergleichen mit der Bestimmung im Gesetz Drakons IG I³ 104, 26–29; s. IPark 85 Anm. 22.

²⁶ van Effenterre – Ruzé a. O. 30.

²⁷ van Effenterre – Ruzé a. O. 33.

schuld in vermögensrechtliche und religiöse Verantwortlichkeit teilen? In dem angeblichen Bericht über die Sanktionen (§ 2) und über die Rückgabe der Häuser (§ 3) fehlt ein wesentliches Detail: Es wird verschwiegen, daß die Racheberechtigten den zurückgekehrten Tätern Verzeihung (*aidesis*)²⁸ gewährt hätten oder hierzu

verpflichtet wären. Mit einer vorsorglichen, eventuellen Verfluchung wäre dem Frieden in der Rechtsgemeinschaft also keineswegs gedient gewesen. Außerdem hätten die Amnestierten nicht am Kult der Athena Alea teilnehmen können. Aus diesen Gründen sprechen auch die §§ 4 und 5 gegen eine Amnestie²⁹.

²⁸ Vgl. im Gesetz Drakons IG I³ 104 den Abschnitt Z. 14–20.

²⁹ Aus Arkadien kann man vier Fälle nennen, die Elemente einer generellen Amnestie enthalten, alle aus späterer Zeit: Am deutlichsten spricht den Gedanken aus: IPark 24 (SEG XXV 447), Alipheira 273 v. Chr. (Z. 4/5); die nach Tegea zurückgeführten Verbannten IPark 5, 324 v. Chr. (SIG I 306) werden zu den Kulturen zugelassen (Z. 21–23), die Amnestie wird beschworen (Z. 59),

vgl. damit Aristot. AP 39, 5. Aus Mantinea, IPark 9, 13 (BCH 111, 1987, 167 ff.) 350/340 v. Chr., und Orchomenos, IPark 16, 13–17 (IG V², 344), 235 v. Chr., ist das Abschneiden von Klagen überliefert. – Ausführlicher setzte ich mich mit dieser Inschrift auseinander: IPark 8: "Gottesurteil" oder "Amnestiedekret"? in: Dike 1, 1998, 117–130 (zu Nomima II 2), und Two 'curses' from Mantinea, in: D. Cohen (Hrsg.), Law, Society and Social Control (im Druck).